



An das  
 Bundesministerium für  
 Gesundheit, Familie und Jugend  
 Radetzkystraße  
 1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
 1045 Wien  
 T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
 E rp@wko.at  
 W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMGFJ-93500/0076-I/B/7/2008

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 Rp 801/08/HS/ZI

Durchwahl  
 3720

Datum  
 16.04.2008

### **Entwurf eines BG über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz - MuthG), Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt das Vorhaben, die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie im Rahmen eines eigenen Gesundheitsberufsbildes zu regeln. Sie sieht darin einen wichtigen Schritt in der Professionalisierung der Absolventen musikwissenschaftlicher Studien und einen Beitrag zur Stärkung der Rolle Österreichs und seiner Universitäten und Fachhochschulen als Vermittler von Kunst und Kultur. Die Aufwertung der Ausbildungen und ihrer Abschlüsse durch die gesetzliche Anerkennung einer bisher nicht geregelten Tätigkeit sollte Österreich als Studienort noch attraktiver machen.

In dem Bemühen, einen neuen Gesundheitsberuf mit umfassenden Befugnissen zu schaffen, überschreitet der vorliegende Entwurf allerdings die verfassungsrechtlichen Grenzen. Zum einen bedeutet die Reglementierung einer bisher „freien“ Tätigkeit einen Eingriff in Art. 6 StGG (Erwerbsfreiheit), der nur in besonderem öffentlichen Interesse zulässig ist, zum anderen ist auf Art. 17a StGG zu verweisen, wonach die Vermittlung von Kunst - aus welchen Motiven auch immer - „frei“ von jeglichen Beschränkungen und Auflagen zu bleiben hat. Besonders kritisch ist die Vereinnahmung von Tätigkeiten, die seit Jahrzehnten zum Bereich von Gesundheitsgewerben zählen, seien es „freie Gewerbe“, wie „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Musik“, Beratung auf dem Gebiet der Bioenergie, Feng Shui, Animateur, Erstellung von Fitnesskonzepten, Künstleragentur etc. oder reglementierte Gewerbe, die Musikerleben bzw. Musikerfahrung in verschiedenen Varianten üblicherweise nutzen, wie Bestattung, Gastgewerbe, Hörgeräteakustik, Kommunikationselektronik, Kosmetik, Massage, Lebens- und Sozialberatung, Orgelbauer, Harmonikamacher, Klaviermacher, Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger, Holzblasinstrumenteerzeuger, Blechblasinstrumenteerzeuger, Reisebüros, Technische Büros etc.

Über 13 000 Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich führen einen ausdrücklichen Bezug zur „Musik“ in ihrem Gewerbewortlaut, davon über 10 000 im Allgemeinen Fachverband des Gewerbes und Handwerk, in dem auch die Lebens- und Sozialberatung organisiert ist. Nach den Gesetzesmaterialien sollen rund 200 Musiktherapeuten durch die Neuregelung abgesichert werden. Die Privilegierung einer kleinen Gruppe akademisch Qualifizierter darf keinesfalls die Beschränkung

gen der Erwerbsrechte etablierter Gewerbetreibender, einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Eigentum, bewirken.

Um zu verhindern, dass die weitgehende Berufsumschreibung in § 6 MuthG in Verbindung mit der Vorbehaltsregelung in § 6 Abs 3 zu Abgrenzungstreitigkeiten mit gewerblichen Tätigkeiten führt, muss daher gewährleistet sein, dass durch das Musiktherapiegesetz nicht in den Berechtigungsumfang von Gewerben eingegriffen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 2 Abs 2 des Entwurfes - analog zu § 23 Abs 1 Psychologengesetz - folgenden Satz aufzunehmen:

*"Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben - insbesondere jenes des reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung gemäß § 119 der Gewerbeordnung 1994 - nicht berührt."*

Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Strafandrohungen nach § 35 zur Verunsicherung von bisher erfolgreich tätigen Unternehmen und deren Kunden führen.

Wie bereits angedeutet ist der in § 6 definierte, ausschließliche Vorbehaltsbereich der Musiktherapie widersprüchlich und viel zu weit gefasst. Einerseits wird die Tätigkeit in § 6 Abs 1 als "...Behandlung von Menschen insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung..." beschrieben während andererseits in § 6 Abs 2 darauf hingewiesen wird, dass die in Abs 1 beschriebene Tätigkeit u.a. "insbesondere zum Zweck der Prävention einschließlich Gesundheitsförderung" ausgeübt wird. Da die in § 6 Abs 1 angeführten "Verhaltensstörungen und Leidenszustände" - insbesondere auch im Hinblick auf die fehlende Berechtigung Diagnosen zu erstellen - bei den zu behandelnden Personen bereits vorhanden sein müssen, ist nicht nachvollziehbar, dass diese Tätigkeit auch zu Präventionszwecken ausgeübt werden und dies sogar als ausschließlicher Vorbehaltsbereich definiert werden soll.

Abgesehen davon steht unserer Ansicht jedenfalls fest, dass sich der in diesem Gesetz festgelegte Vorbehaltsbereich lediglich auf therapeutische Tätigkeiten und nicht auf gesundheitsfördernde Präventionstätigkeiten bei gesunden Personen beziehen kann, da diese den gewerblichen Berufen, wie insbesondere der Lebens- und Sozialberatung, der Massage, oder dem freien Gewerbe "Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Musik" vorbehalten sind.

Bekanntlich sind nach § 2 Abs 1 Z 11 GewO 1994 von der Geltung der Gewerbeordnung ausgenommen: „die Ausübung der Heilkunde, der Psychotherapie und des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens, die zur Berufsausübung zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten der Dentisten, Hebammen, der Tierärzte sowie der Apotheker, die Krankenpflegefachdienste, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten, die in Anstalten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu leistenden gewerblichen Arbeiten“.

Diese legislative Konstruktion - im Wesentlichen seit 1860 unverändert - stellt klar, dass sich der Regelungsumfang des MuthG auf die Anwendung der Schulmedizin sowie des öffentlichen Gesundheitswesens zu beschränken hat. Sollte der Entwurf auch gewerbliche Tätigkeiten regeln wollen, dann wird damit die Kompetenzgrundlage seitens des BMGFJ eindeutig überschritten.

Offen ist auch das Verhältnis des MuthG zum Psychotherapie- und Psychologengesetz. Die Musiktherapie wird nicht als Psychotherapie bezeichnet. Damit ist unklar, welche Stellung die unternehmerische Ausübung der Musiktherapie in der österreichischen Rechtsordnung einnehmen soll. Sie ist keine anerkannte Therapierichtung, die unter das Psychotherapiegesetz fällt, sie ist keine Ausübung der schönen Künste und sie wird auch von der GewO ausgenommen.

Dass ein Musiktherapeut kein Diagnoserecht hat, sollte im Gesetz deutlicher zum Ausdruck kommen. Hier sollte insbesondere gesetzlich geregelt und definiert werden, wie die Diagnose des Überweisenden auszusehen hat, nämlich dass die Diagnose die Symptombeschreibung zu enthalten hat, sowie eine konkrete Therapieempfehlung, an welchen Symptomen oder Ursachen wie zu arbeiten ist.

In Summe ist festzuhalten, dass kein Diagnoserecht zusteht und ein Musiktherapeut bei einer krankheitswertigen Störung nur nach Überweisung arbeiten darf. Deshalb liegt eher eine gewerbliche Tätigkeit vor als eine psychotherapeutische Leistung, da diese immer die Diagnose enthält. Und sofern ein unternehmerischer Musiktherapeut in der Prävention arbeitet, ist das derzeit ein Bereich, der den Lebens- und Sozialberatern vorbehalten ist, egal, mit welcher Methode die Arbeit erfolgt. Die Schaffung eines neuen Gesundheitsberufes bringt große Abgrenzungsprobleme sowohl zu den klinischen und Gesundheitspsychologen und den Psychotherapeuten als auch gegenüber einer Vielzahl von Gewerbetreibenden.

Zur Regelung der Ausbildung ist kritisch anzumerken:

1. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum für die unselbstständige Berufsausübung bei einem an einer Fachhochschule absolvierten Bachelorstudium zusätzlich ein Nachweis der Universitätsreife erbracht sein muss (§ 9 (1)). Grundsätzlich kann die Studienzulassung im Fachhochschulwesen auch allein aufgrund einer beruflichen Qualifikation - alternativ zur Reifeprüfung - vorgesehen werden.
2. Ferner halten wir es für inhaltlich nicht gerechtfertigt, dass die Voraussetzung zur selbstständigen Berufsausübung gem. § 10 mindestens aufgrund eines Diplomstudiums oder aufgrund eines konsekutiven Masterstudiums erbracht werden können.
3. Wir bitten angesichts der jüngst erfolgten Akkreditierung fachrelevanter künstlerischer Privatuniversitäten um Prüfung, inwieweit auch über ein Studium an diesen Einrichtungen die Voraussetzungen zur Berufsausübung erbracht werden können.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.